

Reglement Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung für die Weiterbildung an der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- Rahmenordnung für die Weiterbildung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ([RO WB ZHAW](#), LS 414.252.4)
- Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen ([SR 414.205.1](#))

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement enthält gestützt auf § 1 der Rahmenordnung für die Weiterbildung an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (RO WB ZHAW) ausführende Bestimmungen zur Weiterbildung an der ZHAW.

Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Weiterbildungsangebote und weitere Angebote des lebenslangen Lernens.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Hochschulleitung erlässt ergänzend zu diesem Reglement und gestützt auf § 12 Abs. 1 der RO WB ZHAW die Studienordnungen für Weiterbildungsmasterstudiengänge.

Die Departemente erlassen für Diplom- und Zertifikatslehrgänge sowie für Weiterbildungskurse gemäss § 4 Abs. 1 lit. d RO WB ZHAW ergänzend zu diesem Reglement die entsprechenden Rechtsgrundlagen.

2 Struktur der Weiterbildungsangebote

2.1 Aufbau

Weiterbildungs-Masterstudiengänge, Diplom- und Zertifikatslehrgänge sind modular aufgebaut.

2.2 Module und Modulgruppen

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt.

Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschliessen.

Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden.

2.3 Modulbeschreibung

Die Leitung des Weiterbildungsangebots erstellt für jedes Modul eine Beschreibung.

Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Lernziele und zu erwerbende Kompetenzen,
- Lerninhalte,
- Anzahl der zu erwerbenden Credits,
- Zugangsvoraussetzungen,
- Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise,
- Ermittlung der Modulbewertung,
- Unterrichtssprache.

Für Weiterbildungskurse gemäss § 4 Abs. 1 lit. d RO WB ZHAW werden die erforderlichen Angaben für die Ausstellung eines Microcredential-Zertifikats der ZHAW festgelegt.

2.4 Erwerb von Credits

Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet.

Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 bis 30 Stunden.

Die Rechtsgrundlagen des entsprechenden Weiterbildungsangebots legen für jedes Modul die Anzahl Credits fest.

Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

3 Verlauf, Abschluss und Standarddokumente

3.1 Studienfortschritt

Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten erhalten Informationen zu ihrem Studienfortschritt. Diese enthalten alle vollständig absolvierten Module mit Modultitel, Modulbewertung und Credits.

3.2 Anrechnung

Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, können Antrag auf Dispensierung oder Teildispensierung vom Modul und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung oder von Teilen davon stellen.

Die Leitung des Weiterbildungsangebots entscheidet über den Antrag. Es kann ein zusätzlicher Leistungsnachweis verlangt werden.

Einzelheiten (Gültigkeit der Credits, maximaler Umfang der Anrechnung usw.) sind in der Studienordnung oder den entsprechenden Rechtsgrundlagen des Weiterbildungsangebots festgehalten.

Bei Anrechnungen werden keine Noten übernommen.

Nicht als Anrechnung gelten bereits erfolgreich besuchte Module, die gemäss Rechtsgrundlage des neu besuchten Weiterbildungsangebots im Curriculum angeboten werden. Diese werden vollständig mit erzielter Bewertung übernommen.

3.3 Abschlussvoraussetzungen und Titel

Die Studienordnung oder die entsprechenden Rechtsgrundlagen zum Weiterbildungsangebot

- regeln die Voraussetzungen für das Bestehen des Weiterbildungsangebots,
- legen für Weiterbildungsangebote optional die maximale Studiendauer fest,

- präzisieren die genaue Bezeichnung des Abschlusstitels gemäss den Vorgaben von § 5 RO WB ZHAW,
- legen die Titelbezeichnung in einer allfälligen Übersetzung fest.

Wer die maximale Studiendauer überschreitet, wird vom Weiterbildungsangebot ausgeschlossen.

Entsprechen mehrere kleinformatigere Weiterbildungsangebote einem Master-, Diplom- oder Zertifikatslehrgang vollumfänglich, wird eine Urkunde, ein Diplom oder Zertifikat nur dann vergeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den betreffenden Master-, Diplom- oder Zertifikatslehrgang erfüllt sind.

3.4 Abschlussdokumente

3.4.1 Abschlusszeugnis

Nach Abschluss des Weiterbildungsangebots wird ein Abschlusszeugnis mit Angaben zum erhaltenen Titel, den besuchten Modulen oder Weiterbildungseinheiten mit den erworbenen Credits und den Bewertungen sowie der erzielten Abschlussbewertung ausgestellt. Das Abschlusszeugnis enthält den Namen der Leitung des abgeschlossenen Weiterbildungsangebots.

Für Weiterbildungskurse gemäss § 4 Abs. 1 lit. d RO WB ZHAW wird kein Abschlusszeugnis ausgestellt.

3.4.2 Urkunde, Diplom oder Zertifikat

Erfolgreiche Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten erhalten

- eine Urkunde zum abgeschlossenen Weiterbildungs-Masterstudiengang,
- ein Diplom zum abgeschlossenen Diplomlehrgang,
- ein Zertifikat zum abgeschlossenen Zertifikatslehrgang.

Urkunde, Diplom und Zertifikat enthalten keine Bewertungen und sind mit dem Namen der Leitung des abgeschlossenen Weiterbildungsangebots versehen.

3.4.3 Diplomzusatz

Ein Diplomzusatz (Diploma Supplement) ergänzt die Unterlagen zum Abschluss eines Weiterbildungs-Masterstudiengangs. Es enthält eine standardisierte Beschreibung von Art, Stufe, Kontext und Status des abgeschlossenen Weiterbildungs-Masterstudiengangs und wird zusammen mit der Urkunde abgegeben.

3.4.4 Abschlussdokumente bei Kooperationen

Werden Zertifikate oder Diplome der ZHAW abgegeben, liegt der Lead (Standardsicherung in Curricula, Lerninhalten, Qualitätssicherung) bei Kooperationen beim anbietenden ZHAW-Departement.

In Kooperationen mit Hochschulen und innerhalb der ZHAW können Zertifikate oder Diplome in gemeinsamer Verantwortung abgegeben werden.

3.4.5 Daten und Standarddokumente

Die für den Studienfortschritt und Studienabschluss notwendigen Daten werden gemäss den Vorgaben der ZHAW erfasst und verarbeitet.

4 Leistungen und Bewertungen

4.1 Leistungsnachweise und Hilfsmittel

Die Leistung in einem Modul wird aufgrund von Leistungsnachweisen beurteilt. Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen können sein:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte, Lernprotokolle, Reflexionen,
- Projektarbeiten, praktische Arbeiten,
- Referate, Präsentationen,
- Abschlussarbeiten.

Die Leitung des Weiterbildungsangebots präzisiert die Bedingungen für Leistungsnachweise auf der Grundlage der Modulbeschreibung.

Die Leistungsnachweise dürfen nur mit erlaubten Hilfsmitteln erbracht werden. Die erlaubten Hilfsmittel werden im Voraus bekannt gegeben.

Leistungsnachweise werden durch die prüfenden Dozierenden oder speziell damit beauftragte Personen bewertet. Die Studienordnung oder die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Weiterbildungsangebots regeln den Einsatz von externen Expertinnen und Experten.

4.2 Abschlussarbeiten

Für den Abschluss von Weiterbildungs-Masterstudiengängen wird eine eigenständige Arbeit verlangt. Diese kann als Einzel- oder Gruppenarbeit geleistet werden und weitere Teilleistungen umfassen. Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird in der Studienordnung geregelt. Die Bestehensvoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt.

Für den Abschluss von Diplom- oder Zertifikatslehrgängen kann eine solche eigenständige Arbeit verlangt werden.

4.3 Nicht bestandene Module und Erzielen einer neuen Modulbewertung

Wer ein Modul nicht besteht, muss die Leistungsnachweise des Moduls nach Massgabe der Studienordnung oder der entsprechenden Rechtsgrundlage des Weiterbildungsangebots wiederholen. Module können einmal wiederholt werden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Die neue Bewertung ersetzt die alte. Studienspezifische Ausnahmen können vorgesehen werden. Im Falle von unbegründetem Versäumnis sowie Unredlichkeit bei der Wiederholung des Leistungsnachweises ersetzt die neue Bewertung zwingend die alte.

Die Leitung des Weiterbildungsangebots legt den Termin der Wiederholung fest.

Die Leitung des Weiterbildungsangebots kann für nicht bestandene Leistungsnachweise Nachprüfungen oder Nachbesserungen vorsehen und entscheidet über die Einzelheiten, sofern diese nicht in den entsprechenden Rechtsgrundlagen geregelt sind. Eine Nachprüfung oder Nachbesserung gilt nicht als Wiederholung. Im Übrigen gelten für Nachprüfungen und Nachbesserungen dieselben Bestimmungen wie für Leistungsnachweise.

4.4 Versäumte Leistungsnachweise

4.4.1 Unbegründetes Versäumnis

Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

Ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird die Note 1 erteilt.

Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird das Prädikat «nicht bestanden» erteilt.

4.4.2 Begründetes Versäumnis

Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als Begründung gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie.

Verhinderungsgründe sind unmittelbar nach deren Kenntnis geltend zu machen. Entsprechende Nachweise müssen unverzüglich vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung des Weiterbildungsangebots.

Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigten, berufen.

Wird ein Leistungsnachweis abgebrochen, gelten Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 Abs. 1-3 sinngemäss.

4.5 Rechtzeitiger Abbruch eines Weiterbildungsangebots

Wenn ein Abbruch eines Weiterbildungsangebotes spätestens 24 Stunden vor Beginn des letzten Leistungsnachweises eines aktuell absolvierten Moduls der zuständigen Stelle des Weiterbildungsangebots schriftlich mitgeteilt wird, gilt er als rechtzeitig.

Der rechtzeitige Abbruch führt zur Abmeldung vom aktuell absolvierten Modul sowie den noch zu absolvierenden Modulen. Diese werden in den Dokumenten zum Studienfortschritt gemäss Ziff. 3.1 nicht ausgewiesen.

Wird das Weiterbildungsangebot später wieder aufgenommen, müssen auch die bei Abbruch bereits bestandenen Leistungsnachweise des noch nicht vollständig absolvierten Moduls nochmals erbracht werden.

Die Kostenfolgen eines Abbruchs richten sich nach den Rechtsgrundlagen des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

4.6 Unredlichkeit

Wer anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises eine Unredlichkeit begeht, hat den Leistungsnachweis nicht bestanden. Der Leistungsnachweis wird mit der Note 1 bzw. «nicht bestanden» bewertet.

Die Leitung des Weiterbildungsangebots legt den Termin der Wiederholung fest.

Die Departementsleitung beantragt bei der Rektorin oder beim Rektor die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Wird ein unredliches Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die ZHAW auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsangebots einen bereits vergebenen Abschluss (Urkunde, Diplom, Zertifikat) widerrufen.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.07.2026 in Kraft.

6 Erlassinformationen

Die englische Übersetzung finden Sie unter:

[Z RE Regulations on the FR CE ZHAW implementing provisions.pdf](#)

6.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Stab Ressort Bildung
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	5.00.00 Weiterbildung
Publikationsart	Public

6.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	05.03.2026	HSL	01.07.2026	Originalversion